

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) v. 19.02.2010 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten Grundstücke

- (1) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den nachstehenden Bereichen der Stadt Rotenburg (W.) haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten. Sie umfasst folgende Gebiete der Stadt Rotenburg (W.):
- a) im Bereich der Stadt Rotenburg:
Am Forst Ahlsdorf 1, Domäne Luhne 1 und 2, Grafel 1, 3 und 2, Grafeler Damm 90, Lauenbrücker Weg 2, Lintel 4, Soltau Str. 75 und 162, Visselhöveder Str. 29 / 29a, Westerholzer Weg 21, Wilhelm-Richard-Str. 50, Zevener Str. 2 und 60, Hinter den weißen Bergen (Hundeübungsplatz)
 - b) den Bereich der Ortschaft Borchel
 - c) im Bereich der Ortschaft Mulmshorn:
Rotenburger Str. 43, Mühlenweg 1/1a, 4/4a und 5
 - d) im Bereich der Ortschaft Unterstedt:
Hempberg 50 und Zum Adel 109
 - e) im Bereich der Ortschaft Waffensen:
Am Bullenberg 80, 81 und 83, Zur Ahe 90 und Zum Kesselhof 60
- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen 1 und 2a bis 2e der Satzung dargestellt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um
- eine Übersichtskarte des gesamten Stadtgebietes Rotenburg (W.) im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1)*, in der der Geltungsbereich der Satzung durch die rote Umrandung dargestellt ist;
 - einen Übersichtsplan der Stadt Rotenburg (W.) im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2a)*;
 - einen Übersichtsplan der Ortschaft Borchel im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2b)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;
 - einen Übersichtsplan der Ortschaft Mulmshorn im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2c)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;
 - einen Übersichtsplan der Ortschaft Unterstedt im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2d)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;
 - einen Übersichtsplan der Ortschaft Waffensen im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2e)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;

Den Plänen ist zur Verdeutlichung eine Grundstücksübersicht (Anlage 3) beigelegt.

§ 2 Gewässerbenutzung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)).

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rotenburg (W.) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 24.09.1998 außer Kraft.

* Hinweis: die Anlagen 1 und 2a bis 2e können im Original im städtischen Bauamt, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, eingesehen werden.